



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen / Recurrent Payments

Zahlungsempfänger

exceed – Verein zur Förderung der
Berufsausbildung e. V.
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE05ZZZ00000963671

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift nach den geltenden Regelungen der Satzung und Vereinsordnung einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von **exceed – Verein zur Förderung der Berufsausbildung e. V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

--	--

Informationen zu geltenden Regelungen

Vereinsordnung

§ 29 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. a. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25 EUR pro Jahr.
3. a. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden per Lastschrift vom Bundesvorstand im Januar eines Kalenderjahres eingezogen. Für im laufenden Jahr eingetretene Mitglieder sowie Rücklastschriften erfolgt der Einzug in Absprache mit dem Standort.
4. Änderungen der Kontoinformationen ordentlicher Mitglieder müssen dem Bundesvorstand in Textform mitgeteilt werden. Wird eine Lastschrift über den Mitgliedsbeitrag aufgrund eines Verschuldens des jeweiligen Mitglieds nicht eingelöst, hat das betroffene Mitglied die Kosten der Nichteinlösung vollständig zu tragen.

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

7. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform, ausschließlich per E-Mail oder Brief, gegenüber dem Bundesvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung bei ordentlichen Mitgliedern muss für den Zweck der eindeutigen Zuordnung den vollständigen Vor- und Zunamen, die Standortzugehörigkeit, Anschrift und Geburtsdatum des Mitglieds beinhalten. Der Austritt wird durch den Bundesvorstand oder eine von ihm dazu bevollmächtigte Person bestätigt.